

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2012; Stellungnahme

Datum:	16. August 2012
Zahl:	01-VD-BG-7486/8-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das**Bundesministerium für Finanzen**e-Recht@bmf.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 20. Juni 2012 GZ. BMF-0100000/0010-VI/1/2012 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2012 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorgelegte Entwurf enthält in Art. 7 einen Vorschlag zur Änderung des Glücksspielgesetzes mit folgenden Hauptpunkten:

Durch Ergänzung des § 21, die Spielbankenkonzessionen betreffend, wird festgelegt, dass neben Glückspielautomaten zur Durchführung von Landesauspielungen gemäß § 5 und Video Lotterie Terminals gemäß § 12a auch Glücksspielautomaten in Spielbanken verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden sind. Auch für diese Geräte wird durch den Gesetzesentwurf eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen geschaffen, bau- und spieltechnische Merkmale, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Details der elektronischen Anbindung und den Zugriff der Behörde auf einzelne Glücksspielautomaten näher zu regeln. Die diesbezügliche Gleichbehandlung von Glücksspielautomaten zur Durchführung von Landesauspielungen, Video Lotterie Terminals und Glücksspielautomaten in Spielbanken wird daher seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung begrüßt.

Die in Z 5 lit. c (§ 50 Abs. 11) vorgesehene Anzeigeverpflichtung für alle Verwaltungsbehörden wird in der Form, wie sie im Begutachtungsentwurf vorgesehen ist, allerdings abgelehnt. Die Erläuterungen führen zu dieser Bestimmung aus, dass die „vorgesehene Meldepflicht sowohl für offenkundige als auch bloß mögliche Übertretungen“ einen höheren Informations-

stand der mit der Vollziehung betrauten Verwaltungsbehörden bewirken und dadurch eine bessere Planung von Kontrollen ermöglichen und so zu einer Erhöhung der Effektivität der Kontrollen beitragen soll. Während andere gesetzliche Bestimmungen bei Verwaltungsstraftdelikten durchwegs einen **begründeten** Verdacht als Voraussetzung einer Anzeigepflicht vorsehen, der auch den gesetzmäßigen Wirkungsbereich des Anzeigenden betreffen muss, sieht der vorgeschlagene § 50 Abs. 11 keinerlei Einschränkung auf einen substantiierten Verdacht vor und will nach den Erläuterungen gerade auch „bloß mögliche Übertretungen“ miteinfassen, die irgendeiner Verwaltungsbehörde zur Kenntnis gelangen. Eine entsprechende Einschränkung dieser Anzeigeverpflichtung muss dringend gefordert werden; einerseits um die zuständigen Behörden insbesondere die Bezirkshauptmannschaften nicht mit vagen Anzeigen zu überfrachten, andererseits um eine klare Grenzziehung für die zur Anzeige verpflichteten Organwalter zu gewährleisten. Von Seiten des Österreichischen Städtebundes wurde betont, dass die Bestimmung in der vorgesehenen Form Amtsmisbrauchsanzeigen befürchten lässt.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wird daher vorgeschlagen, die Verwaltungsbehörden nicht zu verpflichten sondern zu berechtigen, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem begründeten Verdacht gelangen, dass eine verbotene Ausspielung vorliegt. Eine derartige Bestimmung könnte sich an § 48b Abs. 2 BAO orientieren.

Sollte daran gedacht sein, an einer Anzeigeverpflichtung dennoch festhalten zu müssen, wäre eine solche zumindest auf offenkundige oder begründete Verdachtsfälle einzuschränken und auch im Hinblick auf § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz eine entsprechende Verpflichtung der Landespolizeidirektionen im Gebiet jener Gemeinden, in welchen sie Sicherheitsbehörde erster Instanz sind, aufzunehmen.

Zu den in Art. 7 Z 5 lit. n (§ 50 Abs. 1 und 6) vorgesehenen Änderungen wird darauf hingewiesen, dass in § 50 Abs. 1 und 6 bereits durch das Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2012, eine entsprechende Adaptierung im Hinblick auf die geänderte Behördenstruktur erfolgt ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



Untersigner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-08-16T13:06:24Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	